



Brüssel, den 19. Oktober 2018
(OR. en)

13228/03
DCL 1

PECHE 230

FREIGABE

des Dokuments	ST 13228/03 RESTREINT UE
vom	7. Oktober 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Libyen: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, mit der Regierung der Großen Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija Verhandlungen über den Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens aufzunehmen - Prüfung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 7. Oktober 2003 (13.10)
(OR. en)

13228/03

RESTREINT UE

PECHE 230

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik
vom 2. Oktober 2003

Nr. Vordokument: 11487/03 PECHE 171 RESTREINT und 12625/03 PECHE 208
RESTREINT

Nr. Kommissionsvorschlag: 11168/03 PECHE 158 RESTREINT

Betr.: Libyen: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der
Kommission, mit der Regierung der Großen Sozialistischen Libysch-Arabischen
Volks-Dschamahirija Verhandlungen über den Abschluss eines partnerschaft-
lichen Fischereiabkommens aufzunehmen
– Prüfung

Nach den Beratungen der Gruppe vom 10. Juli und 11. September 2003 wurde dieser Punkt erneut auf die Tagesordnung gesetzt, um zum einen den Kommissionsdienststellen Gelegenheit zu geben, der Gruppe von der jüngsten Erkundungsmission nach Libyen zu berichten, und zum anderen die technischen Beratungen über den Entwurf eines Verhandlungsmandats zum Abschluss zu bringen.

I. ERKUNDUNGSMISSION

1. Die jüngste Erkundungsmission im September fand nach Angaben des Kommissionsvertreters unter recht positiven und transparenten Bedingungen statt.

RESTREINT UE

Im Verlauf mehrerer Fachsitzungen mit Vertretern des libyschen Produktionsministeriums (das auch für Fischerei zuständig ist) sei deutlich geworden, dass ein klarer politischer Wille zum Abschluss eines Fischereiabkommens bestehe. Die libysche Regierung sehe in einem etwaigen Abkommen einen wichtigen Schritt zu einer privilegierten Partnerschaft mit der Europäischen Union im Fischereisektor.

2. Die libysche Regierung sei gerade im Begriff, eine wissenschaftliche Schleppnetzfisherei-Kampagne zur Ermittlung der Fangmöglichkeiten durchzuführen; obwohl die Kampagne noch nicht beendet sei, ließen die bisherigen Ergebnisse auf sehr gute Fangmöglichkeiten, insbesondere bei Grundfischarten, schließen. Auf Grundlage der Ergebnisse, die in zwei Wochen vorliegen dürften, werden die Kommissionsdienststellen eine Verhandlungsstrategie ausarbeiten, damit die erste Verhandlungsrunde eingeleitet werden kann. In Bezug auf Thunfisch habe man bei den Gesprächen den Eindruck gewonnen, dass Libyen darin einwilligen könnte, seine gesamten Quoten für Roten Thun ausschließlich den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft zu überlassen.
3. Im Rahmen der Erkundungsmission fanden auch Besuche im Fischereiforschungszentrum in Tripolis sowie - noch wichtiger - in Hafenanlagen an dem rund 1700 km langen Küstenstreifen zwischen Bengazi und der Grenze zu Ägypten statt. Vor diesem Teil der Küste, der voraussichtlich unter das neue Abkommen fallen würde, sind nur sehr wenige Schiffe der kleinen libyschen Flotte tätig.
4. Libyen benötigt Hilfe für den Ausbau seiner unzureichenden Forschungsprogramme und seiner Fischereiüberwachung. Auch auf dem Gebiet der Gesundheits- und Hygienebescheinigungen bleibt noch viel zu tun. Libyen muss bessere Gesundheits- und Hygienekontrollen einführen, um Fischereierzeugnisse nach der Gemeinschaft ausführen zu können.

II. ENTWURF EINES VERHANDLUNGSMANDATS

5. Der Vorsitz wies darauf hin, dass in den vorausgehenden Sitzungen der Gruppe eine Reihe von Bemerkungen zum Wortlaut des Mandatsentwurfs vorgebracht worden sei; er schlug daher als Kompromiss die folgenden Textänderungen vor:

RESTREINT UE

- Unter Nummer 1 erster Unterpunkt und unter Nummer 2 Unterabsatz 2 wird "libysche AWZ" durch "libysche Fischereizonen" ersetzt.
- Unter Nummer 3 wird der Passus "werden unter anderem verpflichtet, Seeleute und Beobachter anzuheuern und Fänge anzulanden" durch die Formulierung "werden verpflichtet, die libyschen Fischereivorschriften einzuhalten" ersetzt.

Die spanische Delegation schlug vor, unter Nummer 4 neben der GFCM auch die ICCAT aufzuführen, da sich das Abkommen auch auf Thunfisch und verwandte Arten erstrecken soll.

Auf Anraten des Juristischen Dienstes des Rates schlug der Vorsitz vor, Nummer 5 zu streichen, da in Artikel 300 Absatz 1 des EG-Vertrags das bei der Aushandlung des Abkommens einzuhaltende Verfahren festgelegt ist.

Die Delegationen und der Kommissionsvertreter erklärten sich mit diesen Änderungen am Verhandlungsmandat einverstanden.

6. Die deutsche Delegation hielt aus politischen Gründen an ihrem allgemeinen Vorbehalt fest.
7. Die Delegation Zyperns, die als Beobachter an den Beratungen teilnahm, erklärte, dass sie an einem Abkommen mit Libyen interessiert sei, und stellte die Frage, ob nicht auch ein Abkommen mit Ägypten angestrebt werden sollte.
8. Der Vorsitz stellte fest, dass Einvernehmen über die Textänderungen im Mandatsentwurf sowie ein Vorbehalt der deutschen Delegation besteht; er erklärte abschließend, dass er die Beratungsergebnisse nunmehr dem AStV vorlegen werde.^{1 2}

¹ Anmerkung des Sekretariats:

Die Gruppe "Maschrik/Maghreb" wurde in ihrer Sitzung vom 6. Oktober vom Kommissionsvertreter über die Vorbereitung des Mandatsentwurfs informiert.

² Das Sekretariat fügt einen Entwurf für einen Ratsbeschluss bei, der sich im Wortlaut an frühere ähnliche Beschlüsse anlehnt.

RESTREINT UE

ANLAGE

ENTWURF BESCHLUSS DES RATES vom

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION - auf Empfehlung der Kommission - ERMÄCHTIGT die Kommission, Verhandlungen über den Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Großen Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija aufzunehmen.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Rahmen der beigefügten Richtlinien und im Benehmen mit dem vom Rat zu ihrer Unterstützung eingesetzten Ausschuss.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates
Der Präsident

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der EG und Libyen. Dabei werden die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Oktober 1997 zur Politik der Fischereiabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittländern und andere einschlägige Schlussfolgerungen des Rates zu Fischereiabkommen mit Drittländern berücksichtigt.

Angesichts des umfassenden Ziels der Europäischen Union, zur nachhaltigen Fischerei innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsgewässer beizutragen, werden bei den Verhandlungen folgende spezifische Ziele verfolgt:

- Aushandlung von Fangrechten für Schiffe der EG-Mitgliedstaaten in den libyschen Fischereizonen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der nachhaltigen Fischerei und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen,
- Sicherstellung, dass die libysche Fischereipolitik im Einklang mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und der Einbeziehung des Umweltschutzes steht, bzw. in dieser Hinsicht ihre Stärkung;
- Aufnahme oder Verstärkung der administrativen, technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Libyen insbesondere im Hinblick auf die Überwachung der Fischereitätigkeit,
- Sicherstellung eines zweckdienlichen Rahmens für den Aufbau von Unternehmensvereinigungen im Fischereisektor, Förderung des Aufbaus von Unternehmensvereinigungen und gemischten Gesellschaften, einschließlich Maßnahmen zur Erleichterung von Investitionen in allen Bereichen der Fischwirtschaft.

2. Beim finanziellen Beitrag werden die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Oktober 1997 über die Politik der Fischereiabkommen mit Drittländern, einschließlich der Aufteilung der Kosten zwischen der Gemeinschaft und den Schiffseignern, beachtet und gleichzeitig die besonderen Bedingungen der Fischerei in libyschen Gewässern berücksichtigt werden. Dabei setzt sich der finanzielle Beitrag insbesondere aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- finanzieller Beitrag der Gemeinschaft, einschließlich eines Betrags für die Entwicklung des libyschen Fischereisektors, unter besonderer Berücksichtigung u. a. von wissenschaftlich-technischen Programmen in diesem Sektor, Programmen zur Fischereiüberwachung, der Unterstützung der Fischereinfrastruktur, von Aus- und Fortbildungsprogrammen sowie der Unterstützung der traditionellen und handwerklichen Fischerei. Die Interventionsbereiche werden gemeinsam mit den libyschen Behörden entsprechend deren Erfordernissen und den Ergebnissen einer von der Kommission durchzuführenden Untersuchung des libyschen Fischereisektors festgelegt;
- finanzieller Beitrag der Schiffseigner einschließlich Zahlung von Lizenzgebühren.

Wenn der Kommission die Ergebnisse der Schleppnetzfisherei-Kampagne in den libyschen Fischereizonen und eine Analyse der Fangmöglichkeiten vorliegen, wird sie dem

RESTREINT UE

Rat detailliertere Richtlinien vorschlagen. In der Analyse wird der Wert der angebotenen Fangrechte untersucht und mit dem Wert anderer EG-Abkommen mit Drittländern verglichen.

Ein weiterer Faktor bei der Festsetzung des finanziellen Beitrags sind die Ergebnisse der Bewertung der libyschen Fischwirtschaft, der Folgenabschätzung und der Analyse der erforderlichen ergänzenden Maßnahmen zur Sicherstellung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Fischerei.

3. Die Schiffseigner der Gemeinschaft werden verpflichtet, die libyschen Fischereivorschriften einzuhalten.

Auf Wunsch Libyens werden die Schiffseigner der Gemeinschaft dazu angehalten werden, kleinere Initiativen zur Entwicklung der örtlichen Fischwirtschaft zu fördern.

4. Bei den Verhandlungen wird insbesondere Folgendes berücksichtigt:
 - die Arbeit der zuständigen regionalen Organisation, also der GFCM und der ICCAT,
 - die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS) vom 10. Dezember 1982,
 - die Grundsätze des Übereinkommens vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des VN-Seerechtsübereinkommens vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der gebietsübergreifenden Bestände und weit wandernden Arten (New Yorker Abkommen),
 - das Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See,
 - der Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei und der internationale Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IPOA-IUU).